



Übersicht Energievollzug

Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Planungs- und Baugesetz (PBG 400.100) • Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (PBV 400.111) • Kantonales Energiegesetz (EnG 420.100) • Energieverordnung (EnV 420.111) • Norm SIA 380/1 (Ausgabe 2016) gilt, soweit KEnV nichts Anderes bestimmt
Kantonale Abweichungen zu MuKE n 2014	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierungspflicht Elektroheizungen (kEnG § 22a Bestehende ortsfeste Widerstandsheizungen mit Warmwasserverteilsystem sind bis 2050 zu ersetzen) • Zusatzheizung / Notheizung (kEnV § 24i Keine Frist besteht für elektrische Widerstandsheizungen die als Zusatzheizung zu Wärmepumpen oder als Notheizung eingebaut sind. • Pflicht der Eigenstromerzeugung kEnG §8c (Link GIS: Befreiungsmöglichkeiten bei schlecht besonnten Parzellen) • Keine Ersatzabgabe bei der Eigenstromerzeugung (kEnV § 24d) • Zusatzlösung Biobrennstoffe beim Heizungsersatz (kEnV § 24f) • Kühlung und Befeuchtung (jede Kühlanlage immer den Stand der Technik erfüllen / Werden 12 W/m² überschritten ist immer eine PV im Umfang der benötigten Kühlleistung zur Kompensation vorzusehen) • VHKA (Abweichend zur MuKE n gilt die VHKA für Heizung und Warmwasser, ausser bei weniger 20 W/m² oder Minergiebauten) (kEnV § 25 ff.)
Formulare und Vollzugshilfen	<p>Alle Formulare und Vollzugshilfen sind elektronisch verfügbar. Sie können diese herunterladen unter: https://www.energie-zentralschweiz.ch/</p>
Auskünfte	<p>Kantonale Energiefachstelle: http://www.energie.sz.ch</p>